

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 5 BJ 102/91

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Hessen,
Frankfurt 70, Städelstraße 28,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter B u r g e r sowie die Richter B e n d e r und B a l z e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 5. Februar 1991 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Streitig ist die Rechtmäßigkeit eines Bescheides, mit dem eine Rentenbewilligung für die Vergangenheit zum Teil aufgehoben und die überzahlte Rente zurückgefordert worden ist. Die Berufung gegen das klagabweisende Urteil ist hinsichtlich der Aufhebung des Rentenbescheides vom Landessozialgericht (LSG) als unzulässig verworfen und hinsichtlich der Rückforderung der überzahlten Rente zurückgewiesen worden. Mit seiner Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil. Er sieht eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung darin, ob der § 146 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) die Berufung auch dann ausschließt, wenn ein Rentenbescheid für die Vergangenheit aufgehoben wird.

Die Beschwerde ist unzulässig, denn die Begründung entspricht nicht der in § 160a Abs 2 Satz 3 SGG geforderten Form.

Der vom Kläger allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn eine Rechtsfrage klar bezeichnet ist, aufgezeigt ist, warum sie grundsätzlicher Art ist, also über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt, und dargetan ist, daß die Rechtsfrage klärungsbedürftig und klärungsfähig ist. Zu letzterem sind Ausführungen erforderlich, inwiefern die Beantwortung der Frage zweifelhaft und im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich ist (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 60). Eine bereits entschiedene Rechtsfrage ist dabei im allgemeinen nicht klärungsbedürftig. Sie kann klärungsbedürftig sein, wenn der Rechtsprechung des Revisionsgerichts in nicht geringfügigem Umfang widersprochen wird und gegen sie nicht von vornherein abwegige Einwendungen vorgebracht werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13).

Die von dem Kläger aufgeworfene Rechtsfrage ist vom Bundessozialgericht (BSG) bereits entschieden. Es gibt dazu nicht nur die vom Kläger bezeichnete Entscheidung des BSG SozR 1300 § 50 Nr 16, sondern auch die Entscheidungen des BSG vom 30. Mai 1985 und 11. Juli 1985 (SozR 1500 § 146 Nrn 18 und 19), in denen im einzelnen dargelegt ist, daß der Berufungsausschließungsgrund des § 146 SGG auch nach Inkrafttreten des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - Verwaltungsverfahren - (SGB X) für Aufhebungsbescheide gilt, soweit sie die Rentenbewilligung für die Vergangenheit aufheben. In diesen Entscheidungen sind auch die Bedenken berücksichtigt, die der Kläger gegen diese Rechtsprechung erhebt. Insbesondere auch der Gesichtspunkt, daß in diesen Fällen nur eine Tatsacheninstanz die Aufhebung des Rentenbescheides überprüft. Der Kläger hat nicht dargelegt, daß gegen diese von zwei Senaten des BSG vertretene Rechtsansicht erhebliche Bedenken geäußert worden sind. Die von ihm geäußerten Bedenken sind, wie schon ausgeführt, in den genannten Urteilen bereits berücksichtigt.



Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)